

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

34 (22.8.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525135](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525135)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 22. August. N^o. 34.

Bekanntmachungen.

1) Das Statut X. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Statuts V. vom ^{22. Juli} 1857 wegen Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Dasselbe kann von den Gemeindegürgern kostenfrei auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Aug. 17.

2) Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg für das Rechnungsjahr 1865/66 sind gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindegürger, welche die Voranschläge zu erhalten wünschen, können solche auf dem Rathhause kostenfrei in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Aug. 16.

3) Die Entwürfe zu zwei Beschlüssen des Stadtraths über die Abtretung von Grundflächen städtischer Grundstücke, nämlich von dem Lagerplage an der Sunte vor Balleers Gründen und von den s. g. Milchbrinksweiden im hiesigen Stadtgebiet, zu der Bremen-Oldenburg-Heppen'ser Eisenbahnanlage werden vom 18. bis zum 25. d. M. in der Registratur des Magistrats offen liegen, damit die stimmberechtigten Gemeindegürger ihre Ansichten darüber einem der Magistrats-Actuare zu Protokoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Aug. 16.

4) Zur Wahl eines Mitgliedes der Direction des Belsteinschen Stipendiums statt des verstorbenen Oberappellationsgerichts-Präsidenten Dr. Römer G. hies. ist Termin auf

den 31. Aug. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hies. angesetzt, wozu alle volljährigen männlichen Abkömmlinge des Stifters unter der Verwarnung geladen werden, daß die Nichterscheinenden als dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden sollen.

Oldenburg, 1865 August 15.

Die Direction des Belsteinschen Stipendiums.

5) Die Eheleute Ludw. Friedr. August Schmidt zum Gerberhof hies. und Anna Catharina Hermine geb. Hibbeler daselbst haben heute vor dem unterzeichneten Amtsgericht erklärt, daß sie in ihrer Ehe fortan in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollten.

Oldenburg, 1865 Aug. 14.

(Grßhzgl. Amtsgericht Abth. I.)

6) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals an Krämerwaaren, Fleisch, Speck, Brod, Solaroel und Lichten soll am

Donnerstag, den 24. d. M. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen und das Verzeichniß der zu liefernden Krämerwaaren sind vorher auf dem Rathhause einzusehen und die Preisverzeichnisse der Krämerwaaren nebst Proben, soweit solche gefordert werden, vor dem Termin versiegelt einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1865 Aug. 10.

Gefundene Sachen: 1 Partie Eisendrath, 1 Aermel mit Manschette, 1 kleiner Kragen, 1 Geldtasche mit Geld, 3 Handtücher mit Namen, 1 Wagenrunga, 3 Schlüssel, 1 kleiner Kragen und 2 gehäkelte kleine Gardinen, 1 Armtasche.

Entscheidungsgründe

in Sachen

des Kirchenraths zu Oldenburg c. den Stadtmagistrat daselbst wegen Anerkennung des Eigenthums an dem die Ehnern- und Alexanderstraße verbindenden Wege nördlich vom St. Gertrudenkirchhof.

(Fortsetzung.)

Geht aus allem diesen hervor, daß die Organe der Kirchengemeinde die Absicht, den Willen hatten, das streitige Areal zu einem öffentlichen Gemeindeweg zu machen, um dadurch die Uebewegungen vom Kirchhofe abzuleiten, d. h. also, daß sie den Willen hatten, das Eigenthum an dem Wege auf die weltliche Gemeinde zu übertragen, so kommt noch in Frage, ob dieser Uebertragungswille auch erklärt worden sei.

Weder der Uebertragungswille noch der Erwerbungs-wille braucht ausdrücklich erklärt zu werden, für den einen und den andern genügt es, wenn er aus den Umständen geschlossen werden kann.

Der Wille wird als gehörig an den Tag gelegt angesehen, wenn ein Benehmen, (Thun oder Unterlassen) vorliegt, aus wel-

hem auf das Vorhandensein des Willens ein sicherer Schluß gezogen werden kann.

Im vorliegenden Fall liegt nun zwar kein förmlicher Contract zwischen der kirchlichen und der weltlichen Gemeinde vor, aber eines Theils war in dem Kollegium der Kirchenofficialen die letztere durch den Stadtdirector mit vertreten und wurde also der Beschluß des Kirchenausschusses, welcher in Gegenwart des Kollegiums der Kirchenofficialen gefaßt wurde, der Stadt durch ihren Stadtdirector gleichsam mitgetheilt; und anderen Theils liegt in der Abtrennung des fraglichen Areals vom Kirchhofe und Einrichtung desselben zu einem öffentlichen Wege eine deutliche Erklärung des entsprechenden Willens. Was endlich die Frage anlangt, ob die Veräußerung des fraglichen Grundstückes durch die dazu gesetzlich befugten Organe der kirchlichen Gemeinde geschehen ist, so sind beide Theile über die Organisation der damaligen kirchlichen Behörden der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Wesentlichen einverstanden und braucht daher diese Organisation hier nicht wiederholt erörtert zu werden. Auch darüber herrscht unter Parteien keine Meinungsverschiedenheit, daß Veräußerungen von Grundvermögen der Kirche auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung des Konsistoriums geschehen sollen.

Der Beklagte hat aber darin Recht, wenn er behauptet, daß diesem gesetzlichen Erfordernisse Genüge geschehen sei. Es ist zu Anfang dieser Entscheidungsgründe bereits hervorgehoben, wie aus den Akten, betr. die Vergrößerung des Sct. Gertrudenhofes, sich ergebe, daß, nachdem der Kirchenausschuß auf Vortrag des Kirchenkollegiums die ganze Anlage und damit die Einrichtung eines öffentlichen Gemeindeganges beschlossen hatte, das gedachte Kollegium die Sache dem Konsistorium in einem ausführlichen Berichte vorgetragen hat. Dieses rescribirte sodann daß nicht nur die beantragte Vergrößerung des Kirchhofes genehmigt, sondern auch die landesherrliche Autorisation zu den vorgeschlagenen Ankäufen und demnächstiger Abtretung erteilt werde.

Wenn bei dieser Autorisation zur Abtretung namentlich auch an den Tausch gedacht sein wird, so schließt dieselbe doch auch die Abtretung des Areals zu einem öffentlichen Gemeindegang in sich. Hätte diese Abtretung nicht genehmigt werden sollen, so würde dies in dem Rescripte gesagt sein.

Hiernach sind die oben sub. 1 aufgestellten Erfordernisse für dem Eigenthumsübergang im vorliegenden Fall vorhanden.

A d. 2.

Schon oben ist bemerkt, daß der Erwerbungs-wille nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht, daß es genüge, wenn er aus den Umständen geschlossen werden kann. Der Wille der Stadt

Oldenburg, und zwar ihres gesetzlichen Vertreters, des Stadtmagistrats, das Areal als einen öffentlichen Weg zu akzeptiren, ergibt sich aber deutlich schon daraus, daß der Magistrat, dem die ganze Sachlage dadurch bekannt war, daß er im Kirchenkollegium vertreten war, den Weg unter Schauung gestellt hat.

A d. 3.

Eine förmliche Besitzübergabe von Seiten der Kirchengemeinde an die weltliche Gemeinde ist nicht geschehen, aber auch nicht erforderlich. Die Tradition kann auch bestehen in einem Gestatten der Inbesitznahme, worauf diese erfolgt.

Im vorliegenden Fall ist dieselbe darin zu befinden, daß der Weg von Anfang an an beiden Seiten offen da gelegen und allgemein vom Publikum benutzt ist, daß der Stadtmagistrat denselben durch wiederholte Schauungen, Anordnungen und Erkennungen von Brüchen als einen öffentlichen Weg behandelt und denselben höchstwahrscheinlich auch mit Bäumen hat bepflanzen lassen. Das letztere hat der Kläger zwar in Abrede gestellt, aber nicht zu behaupten vermocht, daß er selbst die Bepflanzung habe vornehmen lassen; also wird sie doch wohl vom Stadtmagistrat ausgegangen sein. Uebrigens befindet sich auch bei der Akte des Stadtmagistrats, betr. den Weg hinter dem Kirchhofe u. s. w. am Schluß die bestimmte Erklärung des Rathsherrn Ritter, daß er den fraglichen Weg auf Kosten der Stadt habe bepflanzen lassen.

Wie es sich übrigens auch hiermit verhalten mag, schon in der Behandlung des Wegs als einen öffentlichen, von Seiten des Publikums durch allgemeine Benutzung und von Seiten des Stadtmagistrats durch die wiederholten Schauungen, Anordnungen und Brucherkenntnisse, ist eine genügende Inbesitznahme von Seiten der weltlichen Gemeinde zu befinden.

Zuwegung zum Bahnhof betr.

Wie pag. 101 seqq. 114. 119 seqq. 135 seqq. des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt ist, hatten sich Magistrat und Stadtrath vorzugsweise für die möglichst nördliche Lage des Bahnhofs — nach dem anfänglichen Project — interessirt und hatte der Stadtrath auch beschlossen falls von diesem Plane wieder abgegangen und die südlichere Lage, weiter nach dem Stau zu, beschlossen werde, seinerseits vorläufig von allen Weganlagen u. abzusehen und abzuwarten wie die Eisenbahncommission mit der Anlage des Bahnhofs verfahren werde.

Hierzu eine Beilage.

Nachdem nun aber, wie gleichfalls bereits mitgetheilt, dennoch im Interesse der Eisenbahn selbst, der 2. Plan mit südlicherer Lage des Bahnhofes nach dem Stau zu zur Ausführung genehmigt ist, glaubte der Magistrat nichtsdestoweniger im Interesse der Stadt dem Stadtrath nochmals zur Erwägung vorlegen zu müssen, ob nicht trotzdem schon jetzt zur Herstellung von Zuwegungen einige Opfer zu bringen seien.

In der Stadtrathssitzung vom 15. d. M. ward daher vom Herrn Stadtdirektor Namens des Magistrats vorgestellt, daß es, da nach dem jetzt angenommenen Plane außer den Zuwegungen über den Stau nur eine einzige direkte Zuwegung zum Bahnhof in der Straße hinter der Gasanstalt und hinter Kläbemanns Garten projectirt und möglich werde, nach der Ansicht des Magistrats geboten sei, schon jetzt und ehe die Sache durch die fortschreitende Bebauung erschwert und bedeutend vertheuert werde, darauf Bedacht zu nehmen jene Straße durch die Harberschen — olim Hampe — Baupläze und die Gründe des Hofraths Köhler bis auf den Staugraben durchzuführen.

Das erforderliche Areal sei von den betr. Eigenthümern Kaufmann Heinrich Harbers und Hofrath Köhler jetzt zu bedeutend ermäßigten Preisen — im Ganzen 3900 \mathfrak{f} Gold gegen eine frühere Forderung von über 6000 \mathfrak{f} Gold — offerirt, es werde aber schleunigst darüber zu beschließen sein, da der Kaufmann Harbers am Staugraben selbst zu bauen beabsichtige und schon mit den desfälligen Erdarbeiten angefangen habe und die Lage und der ganze Riß und Bestick des Hauses bedeutend modificirt werden müsse, wenn die fragliche Durchwegung zu Stande komme.

Vom Stadtrath ward beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, in dieser Sache zunächst noch mit den genannten Grundeigenthümern weiter zu verhandeln und sollte bei der Eile der Sache in einer in den nächsten Tagen wieder anzusetzenden Stadtrathssitzung ein definitiver Beschluß gefaßt werden. In der Stadtrathssitzung vom 17. d. M. konnte dann als Resultat dieser Verhandlungen mitgetheilt werden, daß das erforderliche Areal nunmehr zu dem allerseits als mäßig anerkannten Preise von im Ganzen 3700 \mathfrak{f} Cour. zur festen Erklärung bis Ende der Woche — 19. d. M. — zu haben sei, und ward nach kurzer Wiederholung der bereits in voriger Sitzung vorgebrachten für Annahme des Antrags sprechenden Gründe sodann vom Vorsitzenden der Antrag des Magistrats zur Abstimmung gebracht: mit dem Hofrath Köhler und dem Kaufmann Heinrich Harbers über das von ihnen der Stadt zur Durchführung der Straße „hinter der Gasanstalt“ bis zum Staugraben abzutretende Areal zur Summe von 3700 \mathfrak{f} einen Kaufcontract abzuschließen.

Da Niemand aus der Versammlung sich zum Wort meldete, konnte eine Debatte über den Antrag nicht eröffnet und mußte demnach sofort zur Abstimmung geschritten werden.

Bei der vom H. Gürtler Sonnewald sodann beantragten von der Versammlung angenommenen namentlichen Abstimmung stimmten für den Antrag:

Ministerialrath Kuhstrat,
Sekretair Driver,
Hofuhrmacher Kaewer,
Kaufmann J. Harbers,
Uhrmacher Haack,
Gürtler Sonnewald,
Kaufmann Meyersbach.

gegen denselben:

Revisor Schwenke,
Maurermeister Clemens,
Buchhalter Wiechmann,
Kaufmann v. Lengerke,
" Nolte,
" Fortmann,
Faktor Scharf,
Kaufmann Hoyer,
Bäcker Wessels.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.